

Dorfverein Lübnitz e.V.

Beitrags- und Finanzordnung des „Dorfverein Lübnitz e.V.“

1. Beitragsordnung

1.1 Die Einnahmen ergeben sich aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- den finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln
- den Einnahmen aus Dienstleistungen, die durch den Verein erbracht werden
- den Spenden und Stiftungen
- und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

1.2. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Mitgliedsart.

Ab 13.07.2015 gelten folgende monatliche Beiträge:

Art der Mitgliedschaft	Betrag
Ordentliches Mitglied	2,00 €
Fördermitglied - Privatperson	1,00 €
Fördermitglied - juristische Person	3,00 €
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	beitragsfrei

1.3 Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Sie sind zahlbar zum 31.1. des Beitragsjahres. Die Zahlung hat entweder bar direkt an den Kassenwart oder auf das Konto des Dorfvereins Lübnitz e.V. unter Angabe des Namens und des Datums zu erfolgen:

IBAN: DE42 1606 2008 4107 0674 00

BIC: GENODEF1LUK

Zahlungsempfänger: Dorfverein Lübnitz e.V.

Im Gründungsjahr bzw. bei Beitritt im Laufe eines Beitragsjahres ist ein anteilmäßiger Beitrag gemessen an der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft zu entrichten.

2. Haushaltsgrundsätze

2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Zu den satzungsmäßigen Zwecken zählen u.a.:

- die Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist
- Aufwendungen, die sich aus den satzungsmäßigen Aufgaben ergeben
- Kosten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Tagungen, Besprechungen
- Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten
- Ersatz von Reisekosten und Entschädigungen, laufende und Instandhaltungskosten für dem Verein gehörende oder zur Nutzung übergebene Flächen, Gebäude, Gegenstände oder Einrichtungen

3. Kassenordnung

3.1 Die Finanzbewegungen erfolgen über das Konto des Vereins und sind im Kassenbuch auszuweisen. Eine Bargeldkasse kann für Kleinst-Ausgaben bis zu 300.- € gehalten werden. Über Ein- und Auszahlungen ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

3.2 Überweisungen müssen vom Kassenwart unterschrieben werden. Der Kassenwart hat dem/der Vorstandsvorsitzenden oder ihrer/seiner Vertretung quartalsmäßig über alle getätigten Zahlungen zu unterrichten.

3.3 Der Rechnungsführer legt dem Vorstand jeweils bis zum 31.01. einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vor.

3.4 Durch den Vorstand ist zu veranlassen, dass der Kassenbericht überprüft und bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

4. Inkraftsetzung

4.1 Diese Finanzrichtlinie wurde während der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lübnitz, den 13.07.2015